

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Mobility Network Night presented by BROSE am 22. Juni 2023 in Frankfurt am Main

Die Mobility Network Night presented by BROSE am 22. Juni 2023 in Frankfurt am Main ist eine Veranstaltung der fiedler & peter concepts GmbH (nachfolgend auch „Veranstalter“).

Die AGB werden in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmerin. Sie sind in der aktuellen Fassung einsehbar auf der Website „www.mobility-networknight.com“.

§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang

- (1) Die Teilnahme am Programm ist allen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (2) Für die Kommunikation mit dem Veranstalter müssen die Teilnehmer per E-Mail erreichbar sein.
- (3) Der genaue Leistungsumfang ist auf der Homepage „www.mobility-networknight.com“ beschrieben.
- (4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Mobility Network Night presented by BROSE von der fiedler & peter concepts GmbH (Veranstalter) erfolgt ausschließlich über die Online-Ticketverkaufsplattform [event-for-me](https://event-for-me.de/mobility_network_night/):
https://event-for-me.de/mobility_network_night/

Anmeldungen per Fax, Telefon, E-Mail oder in schriftlicher Form auf dem Postweg werden nicht angenommen bzw. sind nur im Rahmen von Sponsoringpaketen über eine zentrale Stelle auf Sponsoren-/Partnerseite buchbar und möglich.

- (2) Jede/r Teilnehmer:in muss selbstständig die Anmeldung ausführen. Die Angaben bei der Anmeldung müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(3) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung durch den/die Teilnehmer:in („verbindliches Vertragsangebot“) erhält diese/r eine Bestätigung über den Eingang ihrer Anmeldung per E-Mail vom Veranstalter über Eventbrite. Grundlage dieses Angebots sind die Leistungspackages und die ergänzenden Informationen auf der Internetseite www.mobility-networknight.com.

(4) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme an der Mobility Network Night presented by BROSE kommt mit Zugang der vom Veranstalter erklärten Annahme des Vertragsangebots bei dem/der Teilnehmer:in zustande. Diese erfolgt per E-Mail oder sonst in Textform (schriftlich, per Fax etc.). Weicht der Inhalt der Annahme vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang bei dem/der Teilnehmer:in gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der/die Teilnehmer:in innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme in Textform erklärt.

§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmegebühr für die Mobility Network Night presented by BROSE beträgt 159 Euro für das Early Bird Ticket bei Buchung bis 30. April 2023 und 199 Euro bei Buchung ab dem 01. Mai 2023 inkl. MwSt. Die Teilnahmegebühr ist direkt bei der Anmeldung zur Zahlung fällig.

(2) Ohne Zahlung des gesamten Teilnahmepreises oder die Einlösung eines Gutscheincodes über ein Sponsorenpaket besteht für den/die Teilnehmer:in kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Paypal oder SEPA-Überweisung zur Verfügung.

§ 4 Leistungsänderungen

(1) Änderungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss aus wichtigem Grund notwendig werden und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtschnitt der gebuchten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Der Veranstalter behält sich Programm-Änderungen vor, wenn diese nicht vom Veranstalter beeinflussbare Umstände (z. B. höhere Gewalt), zur Sicherheit der Teilnehmer erforderlich sind.

§ 5 Teilnahmebedingungen, Ausschluss eines/einer Teilnehmer:in, fristlose Kündigung durch den Veranstalter

(1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen sich verpflichten, die Anweisungen und Verhaltensregeln des Teams vor Ort einzuhalten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und eine/n Teilnehmer:in von der weiteren Teilnahme an der Mobility Network Night presented by BROSE ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein/e Teilnehmer:in trotz Abmahnung die Mobility Network Night presented by BROSE erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der/die Teilnehmer:in sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

(4) Eine Abmahnung des/der Teilnehmer:in ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn der/die Teilnehmer:in in besonders grober Weise die Mobility Network Night presented by BROSE stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten durch den/die Teilnehmer:in gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern der Fall. Dem gleichgestellt sind Beleidigungen und üble Nachrede insbesondere gegenüber dem Veranstalter, dessen Leistungsträgern und Mitarbeitern sowie gegenüber anderen Teilnehmerinnen während der Veranstaltung und auch im gesamten Kommunikationsprozess.

(5) Dem Veranstalter steht bei Kündigung des Teilnahmevertrags eines/r Teilnehmer:in aus wichtigem Grund die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

§ 6 Änderungen und höhere Gewalt

(1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:

(a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

(b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und

(c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Teilnehmeranzahl, das Programm und die Touren ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

(2) Begonnene Veranstaltungen: Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Startgebühr.

(3) Verlegungen:

a) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

b) Der Teilnehmer erhält eine Gutschrift über die gezahlte Teilnahmegebühr und kann diese für das gleiche Event zu einem späteren Zeitpunkt (maximal 2 Jahre) oder auch für ein anderes Event der ausrichtende Agentur verwenden.

c) Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Teilnahmegebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen, aus bereits eingegangenen Verpflichtungen, für diese Veranstaltung beanspruchen.

Absagen: Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten und auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so entfällt der Anspruch auf die Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die Startgebühr wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet

§ 7 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter haftet für nur für Schäden (1) die der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Sowie (2) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind und die auf einer Pflichtverletzung vom Veranstalter oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso (3) in den Fällen die durch die Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) entstanden sind.

Der Veranstalter haftet in den Fällen (1) und (2) des vorstehenden Absatzes der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

(2) Die deliktische Haftung des Veranstalters ist für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, auf die dreifache Teilnahmegebühr beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt je Teilnehmer und Veranstaltung.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter sind diesem unverzüglich und schriftlich anzuzeigen (z.B. per E-Mail), so dass dieser die Mängel möglichst umgehend beheben oder Abhilfe schaffen kann.

§ 8 Datenerhebung und -verwertung

Die von den Teilnehmern angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Vertragsdurchführung (Abwicklung der Veranstaltung) elektronisch verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur

Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der/die Teilnehmer:in in eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter:
<https://mobility-networknight.com/datenschutz/>

Stand: 14.03.2023

Veranstalter:

fiedler & peter concepts GmbH
Roggenstr. 42
86179 Augsburg

Telefon: +49 (0) 821 / 65 05 49 40
info@fp-concepts.de
www.fp-concepts.de